



Verhandelt
zu Eltville am Rhein am _____

Vor dem unterzeichneten Notar

Michael Felzer
mit dem Amtssitz in Eltville am Rhein

erschieden heute:

1. Herr/Frau _____, Beauftragter für den
Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
ausweislich anliegender Kopie

_____,
geschäftsansässig Rathaus Gemeinde Hohenstein,
Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein,
ausgewiesen durch Personalausweis,
handelnd für den

Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein in Hohenstein,

nachfolgend „Verkäufer“ genannt,

2. Herr Thorsten Reineck, geb. am 03.05.1970,
wohnhaft Brüder-Grimm-Straße 37, 65232 Taunusstein,
- von Person bekannt -,

nicht **handelnd** für sich selbst, sondern in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Wiesbaden HRB 16475, Bahnhofstraße 25, 65307 Bad Schwalbach,

nachfolgend „Erwerber“ und/oder auch „Käufer“ genannt.

Der Notar belehrte darüber, dass er die Beurkundung nicht vornehmen darf, wenn er oder seine Kollegen in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Notarfunktion tätig waren oder sind. Die Beteiligten verneinten eine derartige Tätigkeit.

Der Notar überzeugte sich in seiner Eigenschaft durch Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 16475, dass der Erschienene zu 2) den Käufer allein vertreten kann.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachstehenden

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAGES

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer ist Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 20108 eingetragenen Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH; im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Der Verkäufer hält einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft im Nennbetrag von € 510,00 des insgesamt € 178.920,00 betragenden Stammkapitals der Gesellschaft.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe einbezahlt. Nach der Satzung der Gesellschaft bestehen keine Nachschuss- oder Nebenleistungsverpflichtungen.

§ 2

Verkauf

1. Der Verkäufer verkauft den in § 1 bezeichneten Geschäftsanteil an den Erwerber.
2. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt € 350,95.
3. Laut Angabe des Verkäufers ist der Kaufpreis bereits gezahlt.

§ 3

Abtretung

1. Der Verkäufer tritt die in § 1 bezeichneten Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an die Käufer ab.
2. Die Zustimmung zur Verfügung über die Geschäftsanteile gemäß § 14 der Satzung wurde durch die Gesellschafterversammlung unter dem 24.06.2015 erteilt.

§ 4

Jahresabschluss

1. Der bestätigte Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft zum 31.12.2014 wurde dem Käufer vor Abschluss dieses Vertrags übergeben.
2. Die Entwicklung der Aktiv- und Passivwerte der Bilanz zum 31.12.2014 bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist den Parteien bekannt.
3. Das Ergebnis einer Betriebsprüfung ist auf diesen Vertrag ohne Auswirkung.

§ 5

Zusicherungen

Der Verkäufer sichert zu, dass

- die Anteile frei von Rechten Dritter sind;
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gewahrt werden;
- keinerlei Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehen, die nicht aus den Buchführungsunterlagen ersichtlich sind;
- die Gesellschaft über alle zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt;
- die Gesellschaft weder an einem Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Behörden noch an einem Verfahren vor Schiedsgerichten beteiligt ist;
- alle fälligen Leistungen auf den in § 1 bezeichneten Geschäftsanteil erbracht sind;

- alle Angaben in diesem Vertrag richtig sind.

§ 6

Gewinn

Ein etwaiger Gewinn aus dem laufenden Geschäftsjahr 2015 steht dem Erwerber zu. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Gewinn aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr, der nicht den Gesellschaftern ausgeschüttet wurde, unabhängig vom Datum der Beschlussfassung. Vorabausschüttungen stehen demjenigen Vertragsteil zu, der zum Datum der Beschlussfassung hierüber Gesellschafter war.

§ 7

Gesellschafterliste, Anzeige

Der Notar wird unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung eine aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einreichen, § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG sowie der Gesellschaft übermitteln. Auf die möglichen Folge einer unrichtigen Liste wurden die Vertragsteile hingewiesen, insbesondere auf die Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen des Erwerbers, solange die Gesellschafterliste noch nicht beim Handelsregister aufgenommen ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG) sowie auf die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs (§ 16 Abs. 3 GmbHG).

Die Vertragsteile verpflichten sich, den Notar über etwaige Änderungen im Gesellschafterbestand zu informieren.

§ 8

Hinweise

Der Notar weist die Beteiligten insbesondere auf folgendes hin:

- Bis zur Anmeldung der Abtretung ist der Gesellschaft gegenüber nur der Veräußerer als Gesellschafter legitimiert. Der Erwerber muss die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von diesem gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen.
- Die in der Urkunde aufgrund der Erklärungen der Beteiligten enthaltenen Angaben können vom Notar nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden.
- Veräußerer und Erwerber haften u.U. nach § 16 Abs. 3, § 22 und § 24 GmbHG für rückständige Beiträge bzw. Leistungen auf abgetretene Geschäftsanteile sowie auf die übrigen Geschäftsanteile unabhängig von dem hier Vereinbarten.
- Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 15 GmbHG richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und voll-

ständig wiedergibt.

- Ungesicherte Vorleistungen eines Vertragsteils, z.B. Übertragung des Geschäftsanteils vor Kaufpreiszahlung, können wirtschaftliche Risiken mit sich bringen. Der Notar hat mögliche Sicherungen erörtert, z.B. Bürgschaft eines geeigneten Bürgen.

§ 9 Grundbesitz

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz; sie ist auch nicht unmittelbar und/oder mittelbar an grundbesitzhaltenden Gesellschaften beteiligt.

§ 10 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der den Anspruch auslösenden Tatsache Kenntnis erlangt, spätestens in fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrags.

§ 11 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen: jeder Vertragsteil, die Gesellschaft mit aktueller Gesellschafterliste,

Beglaubigte Abschriften: das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle - vorweg,

§ 12 Sonstiges

1. Die mit Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
2. Sollte der Anteilsverkauf Umsatzsteuer auslösen, so zahlt der Erwerber an den Verkäufer die auf den steuerpflichtigen Teil des Kaufpreises entfallende Umsatzsteuer, sobald sie von dem Verkäufer eine den Vorschriften des § 14 UStG entsprechende Rechnung über den Anteilskauf erhalten haben. Die Rechnung ist dann von dem Verkäufer in Abstimmung mit dem Erwerber aufzustellen.
3. Eine etwaige Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.
4. Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine angemessene Ersatzregelung treten, die dem Geist dieses Vertrags gerecht wird und von der angenommen werden kann, dass die Vertragschließenden sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit gekannt hätten. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben von der Nichtigkeit oder Un-

wirksamkeit unberührt.

5. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Käufer für die nicht-erbrachten Geldeinlagen oder Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen des Verkäufers unbeschränkt haften.

§ 13 Vollmacht

Vorsorglich erteilen wir den Angestellten des Notars

- a) Frau Nicole Morr,
- b) Frau Petra Patzelt,
- c) Frau Ingrid Winkelewski,
- d) Frau Mareike Herrmann,

alle geschäftsansässig Platz von Montrichard 3 in 65343 Eltville am Rhein, und zwar jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

V o l l m a c h t

für uns alle etwa notwendig werdenden Ergänzungserklärungen (auch erforderliche Satzungsänderungen), insbesondere gegenüber dem Handelsregister, abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen und erforderlichenfalls zu wiederholen, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen. Diese Vollmacht, die nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter im Amt ausgeübt werden darf, erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Auflösung des Vollmachtgebers; sie erlischt nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Die Vollmacht ist von der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unabhängig und im Einzelfalle auf Dritte übertragbar.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: